

Hinweise zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung August 2021
Maßnahmen zum Schutz vor Infektion mit COVID-19

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmerin, sehr geehrter Prüfungsteilnehmer,

wir bitten Sie um Kenntnisnahme folgender Maßnahmen zum Infektionsschutz:

Zur Teilnahme an den Klausuren im August 2021 ist nur berechtigt, wer an den nachfolgend aufgeführten Tagen einen **negativen PCR-Test**, der **nicht älter als 24 Stunden** ist, oder einen **PoC/Schnell-Test**, der **nicht älter als 24 Stunden** ist, vorweisen kann. Die Testergebnisse müssen jeweils in Papierform vorliegen; sie verbleiben beim Prüfungsamt.

In Eigenregie erfolgte **Selbsttests** werden **nicht** akzeptiert.

Geimpfte und genesene Personen werden mit Personen gleichgestellt, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Das bedeutet, dass bei diesen Personen **die Testpflicht entfällt**. Die Impfung muss **zweifach** erfolgt sein, wobei die zweite Impfung **zwei Wochen vor Beginn der Klausuren** stattgefunden haben muss. **Sie ist durch einen Impfpass oder vergleichbare Dokumente nachzuweisen**. Als genesen gelten laut Verordnung diejenigen Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben und diese mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Bitte finden Sie sich an den Klausurtagen **pünktlich um 08:00 Uhr im Justizzentrum Am Wall, Saal 7, Am Wall 198, 28195 Bremen**, ein. Die Vorlage von den genannten Tests bzw. Testungen vor Ort sind erforderlich für folgende Klausurtag:

Montag, 02. August 2021

Donnerstag, 05. August 2021

Montag, 09. August 2021

Donnerstag, 12. August 2021.

Im Übrigen gilt für die Klausuren das folgende Hygienekonzept:

Bitte bringen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zu COVID-19 und Ihre eigene **medizinische Mund-Nasenbedeckung (FFP 2- oder OP-Maske)** mit.

Sollten Sie an einer Allergie mit Heuschnupfensymptomen leiden, so bringen Sie bitte auch ein ärztliches Attest mit diesem Befund mit. Sofern mit dem Auftreten stärkerer Symptome zu rechnen ist, sollten Sie dieses Attest vor Beginn der Prüfung der Aufsicht vorlegen. Dies dient der Abgrenzung gegenüber Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

A. Für den Zeitraum der schriftlichen Prüfung gelten folgende Anordnungen und Hinweise, wobei vor Ort getroffene Anweisungen der Aufsichten, auch wenn diese von den folgenden Grundsätzen abweichen, maßgeblich sind:

- Das allgemein gültige Abstandsgebot zu anderen Personen von 1,50 m ist einzuhalten.
- **Mit Betreten des Gebäudes, in welchem sich der Prüfungsraum befindet, ist eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen, die bis zum Beginn der Arbeitszeit sowie für das Aufsuchen der Toiletten auch während der Arbeitszeit zu tragen ist. Darüber hinaus ist eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, die Mund-Nasenbedeckung auch während der Bearbeitungszeit zu tragen.**
- Am Eingang zu den Prüfungsräumen erfolgt eine Einlasskontrolle. Die Mund-Nasenbedeckung ist erforderlichenfalls zur Identitätskontrolle kurz abzunehmen. Die mit diesem Schreiben übersandte Erklärung ist unterschrieben abzugeben. Es wird dringend gebeten, dass Sie sich nach dem Betreten des Gebäudes die Hände waschen. Flüssigseife und Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

- Begeben Sie sich nach Betreten des Prüfungsraums unverzüglich zu Ihrem Arbeitsplatz. Dieser wird Ihnen im Rahmen der Einlasskontrolle zugewiesen. Sie werden gebeten, sämtliche persönlichen Gegenstände, die Sie nicht zum Anfertigen der Aufsichtsarbeiten benötigen, in Ihrem Koffer zu verstauen, diesen zu verschließen und an Ihrem Arbeitsplatz zu deponieren. Werden Sie von der aufsichtführenden Person zur Kontrolle der von Ihnen mitgeführten Hilfsmittel aufgefordert, begeben Sie sich bitte mit diesen zu dem hierfür aufgestellten Tisch am Rande des Raumes und legen dort die Hilfsmittel ab, damit die Kontrolle unter Einhaltung des Abstandsgebots durchgeführt werden kann.
- **Aus Gründen des Infektionsschutzes werden die Räume auch während der Arbeitszeit regelmäßig gelüftet, was ggf. zu einer niedrigeren Raumtemperatur führen kann. Wir bitten dies bei der Kleiderwahl zu berücksichtigen.**
- Bitte beachten Sie, dass nach Betreten des Gebäudes und der Einlasskontrolle ein Verlassen – auch für Raucher:innen – bis zum Beginn der Arbeitszeit nicht mehr möglich ist.
- Die Einlasskontrollen werden voraussichtlich mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen. Sie werden daher gebeten, rechtzeitig am Prüfungsort zu erscheinen.

B. Maßnahmen während der Prüfung zur Minimierung von Kontakten:

- Verbleiben Sie möglichst am Arbeitsplatz.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist weiterhin einzuhalten.
- Die Aufsichten legen die Aufgabentexte vor Beginn der Arbeitszeit am Rand des Arbeitstisches ab.

- Sollten sich während der Bearbeitung Fragen zum Sachverhalt ergeben, teilen Sie dies bitte der Aufsicht unter Einhaltung des Abstandsgebots mit.
- Bitte stehen Sie am Ende der Bearbeitungszeit unverzüglich auf, setzen Ihre Mund-Nasenbedeckung auf und legen Sie die Aufsichtsarbeit sowie das Deckblatt und den Sachverhalt in den bereit gestellten DIN A4-Umschlag. Warten Sie dann bitte an Ihrem Platz, bis die Aufsichtsarbeiten aller Prüfungsteilnehmer:innen eingesammelt wurden. Danach dürfen Sie den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen.

C. Wurden Sie positiv auf COVID-19 getestet und gelten nicht als geheilt oder wurden Sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen oder wurden Sie als COVID-19 Kontakt festgestellt, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Das Gemeinsame Prüfungsamt ist von Ihnen im Vorfeld der Prüfung zu informieren. Diese Umstände begründen eine unverschuldete Verhinderung gemäß § 22 LÜ.

Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn Sie aktuell Erkältungssymptome bzw. Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können, wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsschmerzen. Das Gemeinsame Prüfungsamt ist von Ihnen im Vorfeld der Prüfung zu informieren.

Auch das Vorliegen von COVID-19-spezifischen Erkältungssymptomen begründet eine unverschuldete Verhinderung gemäß § 22 LÜ.

Die Prüfungsteilnahme ist jedoch trotz des Vorliegens von Erkältungssymptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können, möglich, wenn Sie einen negativen PCR-Test vorweisen können, der anlässlich der Erkältungssymptome durchgeführt wurde. In einem solchen Fall bitten wir Sie, sich morgens direkt bei der Einlasskontrolle zu melden. Sollte der anlässlich der Erkältungssymptome durchgeführte PCR-Test älter als 24 Stunden sein, entbindet Sie dies nicht von der allgemeinen Testpflicht.

D. Ein Verhinderungsgrund ist gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt unverzüglich geltend zu machen. Bei COVID-19-spezifischen Symptomen reicht die

Vorlage eines ärztlichen Attests aus. In allen anderen krankheitsbedingten Verhinderungsfällen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die Maßnahmen, die Ihrem und unser aller Schutz dienen sollen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei den Klausuren!

Mit besten Grüßen

im Auftrag

Dr. Gunnar Isenberg

Bremen, 02. Juli 2021